

1715. ~~Septemb.~~ keineswegs ermangeln werden, solchenfalls, befindenden Dingen nach, das Gehörige als allergnädigst gerne zu verfügen.

Und damit übrigens sowohl die Catholische, als der Augsburgischen Confession zugethane Churfürsten, Fürsten und Stände, dann vorzurtreffliche Rätthe, Botschaften und Gesandte, ungleichen andere, ersehen mögen, was maßen Ihre Kayserl. Majestät alles, aus besondrer unruhiger eigensinniger und freventlicher Leuten angehörlichen Unternehmung, nicht minder aus denen, auf Universitäten, Akademien, und sonst eine Zeit hero von einigen Professoribus Juris Civilis & Publici her ausgegebenen neuerlichen Zerstor- und Zerrüttung des Haupts und deren Gliedern im Reich, und diesen unter sich selbst hinaus gehender Lehr=Stücken über Staats- und Regierungssachen entstehen kömendes Ubel von Kayserlichen Amts wegen allerdings zu verhüten, allergnädigst und ernstlich gemahnet seyn; So haben Dieselbe mit Gelegenheit der bey Ihro von der Augsburgischen Confession verwandten Rätthen, Botschaften und Gesandten in Unterthänigkeit beschwehrend angebrachten Mithführerlichen Schmach=Trucks dergleichen vielfältige von Catholischer Seiten bey Ihro Kayserlichen Majestät gleichfalls in aller Unterthänigkeit angezeigt worden nicht nur Dero Kayserlichen Reichshof=Raths=Zirkeln bereits allergnädigst anbefohlen, über diese und jene sowohl, als über alle und andere dergleichen vorhandene, und künftigh vorkommende Klagen sein Amt nach aller Strenge zu handeln, sondern auch aus Reichsväterlicher Obforge das in Originali hiebey Lib Lit. A. gehende geschärfte offene Edict und Gebot mit gutem Bedacht, zeitigem Rath und rechten Wissen von Kayserlichen Mächts, Vollkommenheit wegen gefertigt, und dessen Verkündigung im Reich denen Creys=ausschreibenden Fürsten, nach Anweisung neben verwahrter Abschrift Lib Lit. B. aufgetragen, der allergnädigsten Zuversicht lebende, daß man neben dem nicht allein von Catholischer, sondern auch Augsburgischer Confession zugethane Seite darob feif und ernstlich halten, und insbesonder denen Predigern und Schrift=Gelehrten sowohl, als auf Universitäten und Akademien denen Professoribus und Rechts=Gelehrten durchgehends ernstlich einsagen lassen werde, sich in geistlichen und weltlichen Dingen nach Dero Kayserlichen allergnädigsten Edict und Verbot allerdings zu achten, angefahren Ihre Kayserl. Majestät durch solche und dergleichen gegen die Reichs=Grundgesetze, Religions= und Profan=Stricken, und andere Kayserliche allergnädigste Reichs=Verordnungen laufende eigensinnige Hitzigkeiten, und Grund=lose verderbliche Schmälerungen, dann unbescheidene zwischen Christen unthutige Eiferungen und verkehrte Lehr=Sätze das gemeine Reichs=Weßn, dessen nothwendige Ruhe und innerliche Verfassung nicht stören zu lassen, sondern Freundschaft, Ver-

trauen, und Einigkeit, dazwischen jedem Recht und Beruhigung, so viel Ihro möglich ist, in allen Dingen beständig zu stifften und zu halten, festiglich allergnädigst entschlossen seyn. Die Kayserlicherliche Höchst=ansehentliche Principal=Commission verbleibet damit der Churfürsten, Fürsten und Ständen vorzurtrefflichen Rätthen, Botschaften und Gesandten mit freundlich=gerneig und gnädigem Willen beständig wohl zugethan. Signatum Wien, den 14ten Monats=Tag Augusti im Jahr 1715.

(L.S.)

Maximilian Carl /
Fürst zu Löwenstein
Wertheim.

Präsentirt Regensburg,
den 4. Sept. 1715.

Beilage A.

Kayserliches EDICT,

Wegen ernstlicher Untersagung alles Schmähens zwischen denen im Reich gelittenen Religionen.

Wir KARL der Sechste, von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hispanien, Ungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien, Slavonien, &c. König, Erz=Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, Steyer, Kärnten, Cram, und Würtemberg, Graf zu Tyrol &c. Entbieten allen und jeden, denen dieser Unser Kayserlicher offener Brief vorkommt, ungnachfolgend der massen angehet, Unsere Kayserliche Gnade zu Und fügen denenselben samt und sonders hiemit zu wissen, daß obwohlen auf verschiedenen hiebvor gehaltenen Reichs=Tagen und sonstigen Werland Unsere Glorwürdigste Vorsahrere am Reich, Römische Kayser und Könige, mit derer Churfürsten, Fürsten und Ständen des Heil. Röm. Reichs gutem zeitigen Rath und Vereinigung, Gesetze und Ordnungen dahin ausgehen lassen, daß keiner, von was für unter denen im Reich zugelassenen Glaubens=Beläutnissen er auch seyn möge, den andern, so nicht seiner Religion ist, weniger aber die Glauben selbst mit Worten, lästerlichen Büchern, Schriften, Schmach=Karten, schimpflichen Gedichten, Kayserlichen, oder andern dergleichen Erfindungen bößhaft ohnbeseidener Weise angreifen, schmähen, oder sonst spöttlich anziehen und durchlassen, mithin auch niemand einige gegen die Staats=Regierung und Grund=Gesetze des Heil. Röm. Reichs angefehene Lehren aufbringen solle; So zeigt doch die tägliche Erfahrung, daß diesen so oft ergangenen heilsamen Verordnungen und Reichs=Geboten an verschiedenen Orten nicht nachgelebt, vielmehr solchen schnurgrad entgegen, hin und wieder dergleichen schmähsüchtige Bücher, Schriften und Gemälde, verschiedener Orten im Reich heimlich gemacht, verfertigt, gedruckt, oder von auswärts

wärts hero eingeschleift; und ohne allen Scheu, Einsicht oder Bestrafung, an öffentlichen Jahr-Märkten, Messen, und andern Versammlungen umgetragen, feil geboten, ausgestreuet, verkauft und ausgebreitet, nicht minder auch auf öffentlichen Universitäten über das Jus Civile & Publicum sehr schädliche, des Heil. Röm. Reichs Geseze und Ordnungen anzupassende verkehrte neuerliche Lehren, Bücher, Theses und Disputationes angehebt; und dadurch viele so ohnzulässig als tief schädliche Neuerungen gegen die Deutsche Grund-Veste, folglich Anordnungen in dem Deutschen Reich eingeführt werden. Gleichwie aber dergleichen Zant- und schmach-süchtige Schreib-Arten und Lehren so wenig dem Christen- und Kayserthum, als der Gerechtig- und Erbarkeit gemäß; noch auch zu Ausbreitung der Christlichen Lehre und allerseitigen Glaubens- oder gemeinnützigen Rechts- und Staats-Sachen den geringsten Nutzen und Ehre, wohl aber ein und anders dieses empfindlichen Schaden haben, daß daraus an statt der so hoch nöthigen Einigkeit und innerlichen guten Vernehmens, nichts als Zant, Mißtrauen; Entsehung derer Gemüther, Irrwege, auch wohl gar Unfriede und Empörungen zu entstehen pflegen: Also haben Wir Unser darab hegen des Kayserlichen Mißfallen öffentlich zu erkennen zu geben; und die Handhabung derer von Uns in Gott ruhenden Vorfahrern wohl und Reichs-Väterlich erlassenen Kayserlichen Verordnungen in Unsere besondere Sorgfalt und Obacht zu nehmen, einer Nothdurft zu seyn um so mehr befunden, als solches Ubel sich überaus vermehret, und den ohnaußbleiblich allgemeinen Schaden ins Werk sezet. Wir beschlen, sezen, ordnen und ermahnen demnach hienit alle und jede, insonderheit die Geistliche und Prediger, alle Schrift- und Rechts-Gelehrte, die Buchdrucker, Verleger und Buchführer, ohne Unterscheid des Glaubens-Bekanntnuß, sie seyen Fremd, oder Einheimische; bevorab aber die Bücher-Commisarios, Krafft dieses, nachdrücklich erinnernde, bey Vermeidung hoher Straffe und Unser Kayserlichen und des Reichs schweren Ungnade alles und jedes, was hievor von Zeit zu Zeiten gegen den Mißbrauch der Buchdruckereyen, und Herausgebung verbotener Glaubens- und Staats-Sachen angehender Lehren; Bücher und Laster-Schriften oder Lehr-Gesezen verordnet worden, in gehauer Obacht zu ziehen, und dasjenige, was darzu auf einige Weise Vorschub geben kan, sorgsam zu vermeiden und zu verhindern. Zu dem Ende auch alsofort, nach Vorlesung dieses, alle Winckel-Druckereyen abzustellen, und nicht zu gestatten, daß deren einige anders, oder an und aus andern Orten, als in solchen Städten und Orten eingerichtet werden, wo Chur- und Fürsten ihre gewöhnliche Hofhaltungen haben, oder Akademien, oder Universitates Studiorum, oder wenigstens ansehnliche Unsere und des Reichs, oder solche Städte.

R. Geseze Vierter Theil.

te seynd, wo Obrigkeitliche Obacht gehalten wird. Dann ferner nicht nur keine Buchdrucker zugelassen, die da nicht angelegene redliche und ehrbare Leute seynd, und sich nach denen allgemeinen Reichs-Satzungen Uns und der Obrigkeit des Orts, vermittelst Eides und Pflichten, verbindlich gemacht haben, sich in ihrem Drucken allem demjenigen, was die Reichs-Satzungen mit sich bringen, und ihnen vorher wohl zu erklären und einzubinden ist, gemäß zu bezeigen, sondern auch noch hierüber bey allen und jeden Buchdruckereyen verständige und gelehrte Censores zu bestellen, und solche ebener massen dahin zu verpflichten, daß sie ohne deren genaue Durchgehung, Erstaunen und Genehmhaltung keinen zumahlen ohne Benennung des Erfinders, Schreibers oder Dichters, oder des Druckers Nahmen und Zunahmen, wie auch der Stadt und des Jahrs, etwas zu drucken oder zu verkaufen, vielweniger die Einführung solch schädlicher Bücher aus fremden Landen und deren Verschleiß im Römischen Reich verstatten; gestalten Wir von nun an alles, was ohne solche Form und Geuerlichkeit ist, für sträffliche Laster- und Schmach-Charakter, mithin allerdings vernichten; und zur Contumaciation würcklich in der That aller Orten erklären. Da aber gleichwohl von einem oder andern, vorgeachtet Erinnerung ohngeachtet, oder deren ohngehindert, dergleichen Laster, oder andere gegen die Reichs-Grund-Geseze in Glaubens- und Staats-Sachen laufende Lehren, Schmach-Schriften; Bücher, Kupfer und Gemälde; gedruckt und ausgegeben würden, solche sofort ohne einige Nachsicht, durch jedes Orts Obrigkeit, oder Unsere Kayserliche Bücher-Commisarios confisciret; der Urheber, Schreiber und Drucker aber sowohl, als alle dergleiche, welche sie zum Verkauf herum tragen und ausbreiten, oder sich darzu gebrauchen lassen, an Gut und Vermögen, auch nach Verschaffenheit der Sachen und deren Umständen, an Ehr, Leib, Gut und Blut ohnnachlässig gestrafft werden sollen. Dafern nun einige geistl. oder weltliche Obrigkeit im Reich, welche die auch immer wäre; oder wie sie immer Nahmen haben möchte, in Erkundigung solcher Dinge nachlässig handelen, oder die angezeigte, oder sonst roissentliche Ubertretung nicht mit behörigem Nachdruck abstellen und bestraffen, oder auch vielleicht gar mit denen, so darwider handeln, sich unter der Hand verstehen, und Unterschleiff geben würde; alsdann wollen Wir, und behalten Uns bevor, nicht nur gegen den Urheber, Erfinder, Schreiber, Dichter, Mahler, Kupferstecher, Drucker, Buchführer, Unterhändler und Verkäufer, sondern auch gegen die geistl. oder weltliche Lehrer und Prediger, und die nachlässige Obrigkeit selbst ernstliche Ahndung und Straff, nach Befund der Sachen, und deren Umständen, fürnehmen zu lassen, allermassen Wir auch Unseren jetzig- und künftigen Kaysl. Reichs-Tage.

Q q q q

scalen,

1715.
Septemb.

1715.
Septemb.

scalen, sowohl bey Unserem Kayserl. Reichs-Hof-Rath, als Kayserl. Cammer-Gericht; hiedurch ernstlich wollen erinnert haben; daß sie gegen alle die obertöhlte Überfahrene dieser Unserer Kayserlichen Verordnung; sie seyen Geist- oder Weltliche; ohne Ansehung der Personen; auf gebührende Straff ohnverzüglich anrufen, und ihres Orts und Amtes nach aller Strenge verfahren und handeln sollen. Wir meynen es ernstlich. Mit Urkund diß Briefs besiegelt; mit Unserem aufgedruckten Kayserlichen Insiegel, der geben ist in Unserer Stadt Wien; den 18. Julii; Anno 1715. Unserer Reiche; des Römischen im vierten; des Hispanischen im zwölften; des Hungarischen und Böheimischen aber im fünften Jahr.

CARL.

(L.S.)

Vt.

Friedrich Carl / Graf
von Schönborn.

Ad Mandatum Sat. Caf.

Majest. proprium,

E. F. von Glandorf.

Beilage B.

Kayserliches RESCRIPT,

An die Erzeyß- ausschreibende Fürsten des Reichs ergangen / worinnen die Verkündigung vorherstehenden Edicts aufgetragen wird.

CARL der Sechste etc. etc.

Tit. Nachdem Uns in Unterthänigkeit hinterbracht worden, welchergestalt hin und wieder im Römischen Reich gegen die Religions- und Profan-Frieden, und an-

dere heylsame Reichs-Sach- und die von Uns ern gloriwürdigsten Vorfahrern am Reich denenselben gemäß erlassene Befordnungen; verschiedene die darinnen gelittene Glaubens-Bekäntnussen nicht nur, sondern auch der Grund der allgemeinen und Staats-Sachen oder Rechte anzupfend- höchst- schädliche Lehr-Sagungen; Bücher, Theles und Disputationen auf Universitäten; und sonst; als Schmah-Schriften und Charten; schimpfliche Gedicht, Gemahld; Kupferstiche; und andere dergleichen spöttische Erfindungen; auch ganz verkehrte Anweisungen gegen der Teutschen Recht, Freiheit, ohne Scheu und Bestrafung aus denen dem Heiligen Römischen Reich zugehörten Landen und Orten; oder von der Fremde her; in demselben vielfältig zum Vorschein kommen; offen- und heimlich zum Verkauf; oder sonsten; unter die Leute gebracht werden; wodurch viel Unheyl unter allerley Glaubens-Gehossen und denen Rechts- und Staats-Sachen erwecket und ausgebreitet wird; Wir aber solches von obtragenden Kayserlichen Allerhöchsten Amtes- und Reichs-Väterlichen Sorgfalt wegen; zu Erhaltung Fried; Ruhe und Einigkeit im Reich länger nicht gestalten wollen, noch sollen; So haben Wir gut befunden; den von Uns selbst mit gutem Bedacht; Rath; und zeitigem rechten Wissen von Kayserlicher Macht Vollkommenheit anbefohlen- und gefertigten; hiebei verwahrten Kayserlichen geschärfften offenen Geheiß- und Verbots-Brief ins Reich ergehen zu lassen; und es Erw. Edd. zu dem Ende beizuschließen; um von Erzeyß-Ausschreib-Amtes wegen dasselbe aller Orten gewöhnlicher massen zu verkünden; und darob mit aller Strenge, ohne Ansehung der darwider handelnden hoch- und niedrigen Personen, samt und sonders zu halten. Die Wir übrigen Erw. Edd. verbleiben.. Wien, den 18. Julii 1715.

Num. CXVII.

Des Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts Gemeiner Bescheid,

Vom 18. Septemb. 1715.

Rescriptum Caesareum cum admonitione Fiscalis publicatur, ne quid probrosum aut famosum in rebus Religionis ac Statibus Publici Sacri Romani Imperii doceatur, scribatur, imprimatur, pingatur, vel divulgetur.

 Einnach von der Römisch-Kayserlichen Majestät, unserm allergnädigsten Herrn, ein allergnädigstes Rescript vom 18. Julii laufenden Jahrs, nebst beygeschlossenen Patent, bey diesem Kayserlichen und des Reichs Cammer-Gericht eingelangt, und von Hochgedachtem Collegio Camerali beschloffen worden, dasselbe in öffentlicher Audienz allen dem Cammer-Gericht zugehörigen Personen zur Nachricht publiciren zu lassen, wie hernach folget:

CARL der Sechste, von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs etc.

Hoch- und Wohlgebohrner, auch Wohlgebohrner, Edle, Ehrsame, Gelehrte, liebe Getreue.

Nachdem Uns in Unterthänigkeit hinterbracht worden, welchergestalt hin und wieder